

Digitales Vereinsupdate – Fragen und Antworten

Grundlage für die Beantwortung der Fragen bildet die aktuell gültige COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011470>)

Viele weitere FAQs findet ihr unter www.sportunion.at/bgld/corona-virus

Bekommen wir die Folien von euch?

Ja, die Folien werden im Anschluss an die Veranstaltung, spätestens in der Woche darauf übermittelt.

Wäre Tennis für Erwachsene im Freien möglich?

Ja, Tennis für Erwachsene im Freien ist möglich. Einzelspiele sind jederzeit möglich, Doppel für Erwachsene ebenfalls. Dies begründet sich anhand der aktuell gültigen Regelung, dass sich max. 4 Personen aus 2 Haushalten treffen dürfen und der Mindestabstand von 2 Metern beim Sport kurzfristig unterschritten werden darf.

Bei der Sportausübung im Freien dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. § 1 und § 5 Abs. 1 Z 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden darf.

Anschlussfrage Tennis: Heißt das, dass sich pro Platz 2 Haushalte treffen dürfen? Also bei 4 Plätzen dann insgesamt 8 Haushalte? Oder dürfen auf allen 4 Plätzen nur 2 Haushalte spielen?

Es dürfen auf einer Sportanlage auch mehrere Kleingruppen zusammenkommen (Kinderbereich aktuell bis zu 10 Minderjährige, Erwachsene max. 4 Personen aus max. 2 unterschiedlichen Haushalten), wenn pro Person mindestens 20 Quadratmeter auf der Sportanlage zur Verfügung stehen. Wichtig hierbei ist, dass es ausgeschlossen sein muss, dass es eine Vermischung dieser Gruppen gibt. Darauf wird im Präventionskonzept gesondert einzugehen sein. Verhaltensregeln vom Tennisverband diesbezüglich finden sich hier:

https://www.oetv.at/fileadmin/oetv/public/Diverses/flyer_corona-verhaltensregeln_lq.pdf

Habt Ihr vielleicht Insider Informationen, wie und wann es mit dem Amateurfußball weitergeht?

Nein, leider liegen uns dazu aktuell keine detaillierten Informationen vor. Grundsätzlich hat der österreichische Sport jedoch einen mehrstufigen Plan für Öffnungen erarbeitet, an dem die Öffnungsschritte bereits abzulesen sind. Unklar ist jedoch, wann die nächsten Öffnungsschritte erfolgen. Der Stufenplan ist hier einsehbar:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Sport_Austria_Stufenplan_Hochfahren.pdf

Wer entscheidet wer Spitzensportler/in ist? Können nur Sportler/innen von Sport Austria anerkannten Sportarten als Spitzensportler/in gelten?

Die Entscheidung beruht auf der Definition von Spitzensport im Bundessportförderungsgesetz 2017 (§ 3 Z 6 BSVG 2017) und lautet: „Leistungssport/Spitzensport: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;“

Auf Basis dieser etwas ungenauen Definition haben sich die jeweiligen Fachverbände mit dem Sport- und Gesundheitsministerium auf eine Liste von Sportler/innen geeinigt. Das hat zu unterschiedlichen Ausprägungen in den Sportarten geführt. So kam es beispielsweise dazu, dass in manchen Sportarten Kinder mit 10 Jahren trainieren dürfen, in anderen Sportarten nur Athletinnen und Athleten, die um Medaillen bei Staatsmeisterschaften mitkämpfen.

Die Definition im BSVG 2017 ist nicht auf Sport Austria anerkannte Sportarten beschränkt.

Wie ist der Plan in der Meisterschaft bzgl. Doppel-Tennis?

Aktuell liegt uns dazu leider noch keine Information vor. Wir gehen davon aus, dass Tennis eine der ersten Sportarten sein wird, wo die Ausübung wieder möglich wird, weil in dieser Sportart eine kleine Gruppe auf großem Platz ausreichend ist. Jedoch ist bereits absehbar, dass es keine sportartenspezifische Vorreihung geben wird. Aktuell eine Prognose zu treffen, ist allerdings schwierig. Hier ist auf den Tennisverband und seine Bemühungen zu verweisen.

Wie schaut es aus mit Wettkämpfen unterhalb des Spitzensports? Gleiche Regeln wie Trainingsbetrieb?

Da die Wettkämpfe, sofern sie nicht dem Spitzensport zugehörig sind, als Veranstaltungen gelten und damit untersagt sind, ist kein Wettkampfbetrieb in bekannter Weise möglich. Hier wird man noch auf zukünftige Öffnungsschritte warten müssen. Was beispielsweise schon möglich ist, ist ein Wettkampf, der sich an den aktuell gültigen Trainingsregeln für Kinder orientiert. Das heißt Outdoor, nicht mehr als 10 Kinder bzw. auch mehrere 10er Gruppen, wenn sie sich nicht vermischen und ausreichend Platz vorhanden ist (mind. 20 m² pro Person).

NPO-Zuschuss (Struktursicherungsbeitrag und Kosten) und der neue Lockdown-Zuschuss gehen beides? Oder eines oder das andere?

Die beiden Förderungen schließen sich nicht gegenseitig aus. Es wird das Quartal 4 mit 92 Tagen herangezogen. Für 33 der 92 Tage steht der reguläre NPO-Zuschuss zu. Dieser berechnet sich aus Struktursicherungsbeitrag und Kostenersatz. Für 34 Tage steht für vom Lockdown direkt oder indirekt betroffene Sparten (zu denen auch der Sportverein gehört) der Lockdown-Zuschuss 1 in Höhe von 80% Einnahmenersatz zu, für 25 Tage der Lockdown-Zuschuss 2 in Höhe von 50% Einnahmenersatz zu. Die Berechnung ist so angelegt, dass eine Schlechterstellung ausgeschlossen ist. Weitere Informationen unter www.npo-fonds.at

Wie wird heuer die Höhe der Basisförderung berechnet, wenn zum Beispiel Veranstaltungen, etc. herausfallen wegen Corona?

Die Basisförderung wird anhand eines Punktesystems berechnet, das dynamisch angelegt ist. Das heißt, wenn ein Ereignis wie die Corona-Pandemie eintritt, das alle Vereine betrifft, reduzieren sich die insgesamt erreichten Punkte (z.B. durch weniger Mitglieder, weniger Veranstaltungen,

kein sportlicher Erfolg weil keine Meisterschaft, etc.). Dadurch wird ein Punkt mehr € wert und es kommt nur zu kleinen Verschiebungen. Es muss allerdings nicht befürchtet werden, dass sich die Basisförderung für einen Verein deshalb stark reduziert, da die insgesamt Summe im Topf Basisförderungen gleich belassen wird.

Jubiläumsförderung ohne Jubiläumsfest heuer möglich? Der Verein war letztes Jahr 70 Jahre.

Grundsätzlich ist die Jubiläumsförderung an eine Jubiläumsfeier bzw. Jubiläumsveranstaltung gebunden. In Zeiten der Corona-Pandemie kann es auch einen Aufschub geben, wenn z.B. die Jubiläumsveranstaltung erst im Folgejahr nachgeholt wird. Eine Auszahlung ohne Veranstaltung müsste vom Finanzausschuss beschlossen werden. Bitte in dem Fall über www.suvw.at ein Ansuchen stellen, damit wir es im Ausschuss behandeln können.

Kann man eine Sonderförderung auch für ein Projekt einreichen, dass bereits wo anders gefördert wurde?

Ja, sofern es noch nicht ausfinanziert ist und noch Eigenmittel dazu beigetragen werden, kann es auch bei uns zur Förderung eingereicht werden. Bitte das Ansuchen in diesem Fall über www.suvw.at stellen. Ob es dann tatsächlich eine Förderung gibt, entscheidet der Finanzausschuss auf Basis der übermittelten Unterlagen und Informationen.

Müssen die Einheiten bei Bewegt im Park wöchentlich stattfinden?

Ja, um an Bewegt im Park teilnehmen zu können, ist vorgesehen, dass über 12 Wochen wöchentlich am selben Ort und zur selben Zeit eine Einheit stattfindet. Für 2021 sind bereits alle verfügbaren Kurse vergeben. Wenn für 2022 Interesse besteht, meldet euch gerne bei uns.

Gibt es für das Grafikprogramm Adobe Indesign Ermäßigungen?

Ja, über das Portal Stifter helfen sind Ermäßigungen für diese und viele weitere Software möglich. Im Beispiel der Adobe Creative Suite, die Indesign beinhaltet ist es aktuell eine Ersparnis von 65% für gemeinnützige Organisationen: <https://www.stifter-helfen.at/sonderkonditionen/adobe-cloud/adobe-creative-cloud-vollstaendiger-plan>

Um diese Vorteile nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung nötig, die etwas aufwändiger ist. Der Registrierungsprozess ist hier dargestellt: <https://www.stifter-helfen.at/user/register>

Haftungsausschluss

Die Empfehlungen und Auskünfte wurden nach gewissenhafter Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erstellt. Trotz sorgfältiger Recherche zu den einzelnen Themen können wir angesichts der Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, die sich zum Teil täglich ändert, jedoch ausdrücklich keine Gewähr oder Haftung übernehmen.